

BS-Beschluss öffentlich
B197-08/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/347
 Erfassungsdatum: 19.05.2015

Beschlussdatum:
20.07.2015

Einbringer:
Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"

Beratungsgegenstand:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Prüfung von Ermäßigungsansprüchen für die Kindertagesstätten in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.05.2015	8.2	mit Änderungen			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	22.06.2015	6.2		13	0	1
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	22.06.2015	9.1		einstimmig	0	0
Hauptausschuss	06.07.2015	4.2	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	20.07.2015	6.4		einstimmig	0	0

Birgit Socher
 Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015/2016
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015/2016

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald gem. §90 SGB VIII i.V.m. § 21 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gem. §§ 22, 24 SGB VIII und §§ 3 ff KiföG M-V in Verbindung mit § 167 Abs. 2 KV M-V zum 01.09.2015 unter dem Vorbehalt der

Auflösung des derzeit bestehenden öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Vorpommern Greifswald zum 31.08.2015 zu.

Sachdarstellung/ Begründung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Landkreis Vorpommern-Greifswald, ist für die Entscheidung über die vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 21 KiföG und der Bedarfsprüfung gem. §§ 22, 24 SGB VIII und §§ 3 ff KiföG M-V zuständig.

Diese Aufgaben wurden für den Regelungsbereich der kommunalen Kitas durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag ab dem 01.01.2014 vom Landkreis Vorpommern-Greifswald auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übertragen und gehen seit dem 01.01.2015 im Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ auf.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald trägt dem Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ an, die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht nur für die kommunalen Kitas sondern auch für die freien Träger wahrzunehmen.

Für die Bürger bedeutet dies, die Leistungen wie Erteilung einer Anspruchsberechtigung für einen Kita-Platz, Genehmigung von Ermäßigungsanträgen usw. zusammen mit der Bearbeitung aller mit ihrem Kita-Platz zusammenhängenden Angelegenheiten (Betreuungsvertrag, Gebührenbescheidung usw.), unabhängig von der Trägerschaft, aus einer Hand zu erhalten. Der Landkreis vergütet die Auftragserfüllung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Fallzahlen und Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß den Empfehlungen der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle).

Die momentan durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald finanzierte Stelle in Höhe von 1,260 VBE soll für die neuen Aufgaben um 1,344 VBE auf insgesamt 2,600 VBE aufgewertet werden. Eine fallgenaue Berechnung wird noch abgestimmt - Maßgabe sind 1 VBE je 550 Bearbeitungsfälle, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2014.

Durch eine effiziente und strukturierte Arbeitsweise sowie tatsächlich geringere Arbeitsplatz- und Sachkosten wird es auch künftig möglich sein, die zugewiesenen Mittel nicht vollständig aufzuzehren und mit dem Differenzbetrag zusätzliche Mittel in die pädagogische Arbeit fließen zu lassen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wird auf unbefristete Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar. Es ist nach einem fachlichen Austausch nicht zu erwarten, dass der Landkreis Vorpommern Greifswald die übertragenen Aufgaben in absehbarer Zeit wieder selbst wahrnehmen möchte, zumal diese Aufgaben vollumfänglich auch auf andere Gemeinden und Kreise im entsprechenden Zuständigkeitsbereich übertragen wurden. Dennoch werden die Möglichkeiten zur Befristung des Arbeitnehmers nach dem TzBfG i.V.m. TVÖD voll ausgeschöpft.

Folgende Finanzierung wird durch den Landkreis angeboten:

Personalkosten: 2,604 x 49.300 € =	128.180,00 €
Sachkostenpauschale: 2,604 x 9.700 € =	25.220,00 €
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr:	153.400,00 €

Finanzierung:

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag/KJ in €
1	Mandant 501: Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“	36100-50221000 36100-56310000	Dienstbezüge Büromaterial	ca. 133.000,00 €

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Bezeichnung	Deckungsmittel
1	2015/ 2016	36100-44243040	Kostenerstattung von Gemeinden – Arbeitsplatzkosten lt. Vertrag mit Landkreis VG	100 %

FolgekostenJa Nein:

In den Folgejahren fallen gegebenenfalls Ausgaben und Einnahmen in ungefähr gleicher Höhe an, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Muster mit entsprechendem Änderungsbedarf, welcher mündlich erläutert wird)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Markt, 17489 Greifswald,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Arthur König,**

**dem Eigenbetrieb „Hanse- Kinder“ vertreten durch den Betriebsleiter,
Herrn Achim Lerm**

und

**dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald,
vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Syrbe**

wird über die Aufgabenwahrnehmung zur Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Teilnahmebeitrages für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i.V.m. § 21 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gem. §§ 3 ff. KiföG M-V der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Bedarfsprüfung auf Anspruch auf Förderung gem. §§ 3 ff. KiföG M-V sowie die Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Übernahme der Teilnahmebeiträge gem. § 90 SGB VIII Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 21 KiföG M-V.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet sich, die vorbenannten Aufgaben selbständig durchzuführen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird mit der verwaltungstechnischen Durchführung folgender Aufgaben betraut:
 - a) Annahme der Anträge der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme und Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege,
 - b) Annahme der Anträge der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Teilnahmebeiträge,
 - c) Prüfung der Anträge auf Bestehen eines Anspruchs auf Übernahme der Teilnahmebeiträge durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald,
 - d) Rückforderung zu unrecht bezogener Leistungen sowie
 - e) Bescheiderstellung gemäß Buchst. a), c) und d) dieser Vereinbarung.
- (2) Die monatliche Meldungen der notwendigen statistischen Angaben entsprechend der Vorgabe des Jugendamtes erfolgt durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 10. des Folgemonats.

- (3) Widerspruchsbehörde bleibt die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Sie ist als Ausgangsbehörde ebenfalls die Beklagte im gerichtlichen Verfahren und trägt die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald nimmt weiterhin die Aufgaben der Fachaufsicht für die unter Abs. 1 genannten Aufgaben wahr.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald übernimmt die mittels Bescheid festgestellten Ansprüche der Antragsteller auf vollständige oder teilweise Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertageseinrichtungen /Kindertagespflege.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
- (3) Bis zum 20. des lfd. Monats müssen die Abrechnungen beim Landkreis Vorpommern-Greifswald eingereicht werden. Die Zahlbarmachung erfolgt bis zum 30. des lfd. Monats durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (4) Bei entstandenen Rückforderungen beim Antragsberechtigten wird durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald der Bescheid erstellt, dieser wird mit Bestandskraft bzw. Rechtskraft mit den Abrechnungen am 20. des lfd. Monats dem Landkreis Vorpommern-Greifswald übergeben.
- (5) Entscheidungen über Raten- bzw. Stundungsvereinbarungen mit den Antragsberechtigten sind ausschließlich dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vorbehalten.

§ 4 Prüfungsrecht

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Fallunterlagen durchzuführen und ggf. fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet für die Zeit ab dem 01.09.2015 geschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Personal- und Sachkosten

- (1) Für die nach diesem Vertrag in § 2 übertragenen Aufgaben erstattet der Landkreis Vorpommern-Greifswald der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die nach Anlage 1 ermittelten Personal- und Sachaufwendungen. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich bis spätestens zum 10. des dem Quartal folgenden Monats.
- (3) Die Anlage 1 wird auf Antrag eines Vertragspartners entsprechend der realen Fallzahlen jährlich angepasst.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zu Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere die Regelungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter der Landrätin

Jörg Hochheim
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage 1 zum Vertrag:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Mitteilung über die Zahlung der Personal- und Sachkosten auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Teilnahmebeitrages einschließlich Verpflegungskosten und Geschwisterermäßigung gem. §§ 22, 24, 90 SGB VIII i.V.m. § 21 KiföG M-V und die Bedarfsprüfung gem. §§ 3, 4, 5 und 6 KiföG M-V

Für die Neuberechnung der Personal- und Sachkosten wurden die durchschnittlichen Fallzahlen aus dem Jahr 2014 zu Grunde gelegt. In diesem Zeitraum waren es insgesamt 1431 Fälle.

Die durchschnittliche Fallzahl von 550 Bearbeitungsfällen je VbE, die Personalkosten entsprechend der Entgeltgruppe 8 mit einem Planungswert zum Arbeitgeberbrutto von 49.300 € jährlich sowie die Sachkosten in Höhe von 9.700 € je VbE jährlich gemäß KGST-Empfehlungen zugrunde legend sind nachstehende Personal- und Sachkosten ab 01.09.2015 vereinbart:

Fallzahl:	1431
VbE:	2,60
Personalkosten:	128.180,00 € Jahreswert; 10.681,67 € monatlich
Sachkosten:	25.220,00 € Jahreswert; 2.101,67 € monatlich

Für 2015 ergeben sich folgende Auszahlungsbeträge:

Zeitraum	Betrag	Fälligkeit
September 2015	12.783,34 €	10. Oktober 2015
4. Quartal 2015	38.350,01 €	05. Dezember 2015